

> Beschlussvorlagen

12.11.2016 – 1 Schiedsrichterordnung HVSA, § 1, Ziff. 2.2

12.11.2016 – 2 Schiedsrichterordnung HVSA, § 1, Ziff. 2.3

12.11.2016 – 3 Finanzordnung des HVSA, Neufassung

12.11.2016 – 4 Zusatzbestimmungen des HVSA zur Rechtsordnung des DHB

12.11.2016 – 5 Haushaltsplan 2017

Durch den Tagungsleiter/Beauftragten auszustellen.			
Beschlussvorlage wurde durch das Erweiterte Präsidium geprüft und			
□ besc	hlossen	□ abgelehnt.	
Beschluss:	12.11.2016 – 1		
Datum, Name, Unterschrift Tagungsleiter			



Einreicher: Präsidium und Schiedsrichterausschuss HVSA

Betr.: Schiedsrichterordnung HVSA, § 1, Ziff. 2.2

Siehe Anlage.



Handball-Verband Sachsen-Anhalt e.V.

Geschäftsstelle Rosengrund 7 39130 Magdeburg Telefon: 03 91 – 7 26 02 30 Fax: 03 91 – 7 26 02 31 E-Mail: hvsa@hvsa.de Internet: www.hvsa.de Stadtsparkasse Magdeburg IBAN: DE89 8105 3272 0035 0074 74 BIC: NOLADE21MDG Steuer-Nr.: 102/143/09268

Eingetragen beim Registergericht Stendal, VR: 10592

Handball in Sachsen-Anhalt ■ ■ Geht ab. Kommt an.

Handball-Verband Sachsen-Anhalt e.V. | Rosengrund 7 | 39130 Magdeburg

Von: Mario Schiech | Vize Präsident Spieltechnik HVSA Tel.: +4934445 2 0972 Fax: +49 34445 90826 E-Mail: M.Schiechl@hvsa.de

Stößen, 22.09.16

Antrag an das erweiterte Präsidium zur Änderung der Schiedsrichterordnung

Sehr geehrtes Präsidium, sehr geehrte Delegierte, liebe Sportfreunde,

der Schiedsrichterausschuss des HVSA, beantragt in Abstimmung mit den Schiedsrichterwarten der Spielbezirke im HVSA, die Schiedsrichterordnungen des HVSA im Teil A, § 1 Allgemeines unter Punkt 2.2 wie folgt zu ändern:

Alte Fassung:

2.2 [...] Die gemeldeten Schiedsrichter stehen dem HVSA für Einsätze als Schiedsrichter/Zeitnehmer/Sekretär/Beobachter zur Verfügung und haben Einsätze zu mindestens fünf Spiele an mehreren Spieltagen in der laufenden Saison, zu denen sie angesetzt sind, vorrangig wahrzunehmen. Einsätze gemeldeter Schiedsrichter als Zeitnehmer im Bereich des MHV gelten als angesetzte Einsätze im Sinne der Schiedsrichterordnung. [...]



Neue Fassung:

2.2 [...] Die gemeldeten Schiedsrichter stehen dem HVSA für Einsätze als Schiedsrichter/Zeitnehmer/Sekretär/Beobachter zur Verfügung und haben Einsätze zu mindestens zehn Spiele an mehreren Spieltagen in der laufenden Saison, zu denen sie angesetzt sind, vorrangig wahrzunehmen. Einsätze gemeldeter Schiedsrichter als









Zeitnehmer im Bereich des MHV gelten als angesetzte Einsätze im Sinne der Schiedsrichterordnung. [...]

Zur Begründung:

Der Handball in Sachsen-Anhalt freut sich über steigende Mitgliederzahlen, leider steigt die Zahl der Schiedsrichter nicht im gleichen Maße. Das heißt, eine gleichbleibende Anzahl Schiedsrichter hat eine anwachsende Zahl von Spielen abzusichern.

Leider nutzen dabei viele Sportfreunde die aktuelle Fassung bedenkenlos aus und leiten 5 Spiele und weisen danach Ansetzungen mit der Begründung: "Ich hab meine 5 Spiele schon weg." zurück. Das dient nicht dem Handball-Spielbetrieb! Wir alle wollen gemeinsam alle Spiele einer Saison mit Schiedsrichtern abdecken.

Darüber hinaus haben wir so eine Gleichbehandlung von Schiedsrichter-Anwärtern, die 10 Spiele in einem Jahr leisten müssen, und allen anderen Schiedsrichtern, die bisher nur 5 Spiele nachweisen mussten.

gez. Mario Schiech Schiedsrichterwart HVSA









Durch den Tagungsleiter/Beauftragten auszustellen.			
Beschlussvorlage wurde durch das Erweiterte Präsidium geprüft und			
□ besc	hlossen	□ abgelehnt.	
Beschluss:	12.11.2016 – 2		
Datum, Name, Unterschrift Tagungsleiter			



Einreicher: Präsidium und Schiedsrichterausschuss HVSA

Betr.: Schiedsrichterordnung HVSA, § 1, Ziff. 2.3

Siehe Anlage.



Handball-Verband Sachsen-Anhalt e.V.

Geschäftsstelle Rosengrund 7 39130 Magdeburg Telefon: 03 91 – 7 26 02 30 Fax: 03 91 – 7 26 02 31 E-Mail: hvsa@hvsa.de Internet: www.hvsa.de Stadtsparkasse Magdeburg IBAN: DE89 8105 3272 0035 0074 74 BIC: NOLADE21MDG Steuer-Nr.: 102/143/09268

Eingetragen beim Registergericht Stendal, VR: 10592

Handball in Sachsen-Anhalt ■ ■ Geht ab. Kommt an.

Handball-Verband Sachsen-Anhalt e.V. | Rosengrund 7 | 39130 Magdeburg

Von: Mario Schiech | Vize Präsident Spieltechnik HVSA Tel.: +4934445 2 0972 Fax: +49 34445 90826 E-Mail: M.Schiechl@hvsa.de

> , Stößen, 22.09.16

Antrag an das erweiterte Präsidium zur Änderung der Schiedsrichterordnung

Sehr geehrtes Präsidium, sehr geehrte Delegierte, liebe Sportfreunde,

der Schiedsrichterausschuss des HVSA beantragt, in Abstimmung mit den Schiedsrichterwarten der Spielbezirke im HVSA, die Schiedsrichterordnungen des HVSA im Teil A, § 1Allgemeines unter Punkt 2.3 wie folgt zu ändern:

Alte Fassung:

- 2.3 Die Schiedsrichter werden von den Schiedsrichterwarten oder von damit beauftragten Personen angesetzt. Die Vereine haben eine Mindestanzahl von Spielen im HVSA mit eigenen Schiedsrichtern abzusichern. Sie dürfen maximal 20 % ihrer bestätigten Ansetzungen innerhalb einer Saison an den Schiedsrichterwart zurückgeben. Der Ansetzungsschlüssel setzt sich wie folgt zusammen:
 - 1 bis 3 Mannschaften: 1 Spiel je Mannschaft pro Spielwochenende (1 Mannschaft = 1 Spiel, 3 Mann = 3 Spiele/Verein)
 - 4 bis 6 Mannschaften: 5 Spiele je Mannschaft pro Spielwochenende (4, 5 oder 6 Mannschaften = 5 Spiele/Verein)
 - 7 bis 9 Mannschaften: 7 Spiele je Mannschaft pro Spielwochenende (7, 8 oder 9 Mannschaften = 7 Spiele/Verein)
 - mehr als 9 Mannschaften: max. 11 Spiele je Spielwochenende für den Verein











- 2.3 Die Schiedsrichter werden von den Schiedsrichterwarten oder von damit beauftragten Personen angesetzt. Die Vereine haben eine Mindestanzahl von Spielen im HVSA mit eigenen Schiedsrichtern abzusichern. Sie dürfen maximal 20 % ihrer Ansetzungen innerhalb einer Saison an den Schiedsrichterwart zurückgeben. Der Ansetzungsschlüssel setzt sich wie folgt zusammen:
 - 1 bis 3 Mannschaften: 1 Spiel je Mannschaft pro Spielwochenende (1 Mannschaft = 1 Spiel, 2 Mannschaften = 2 Spiele/Verein, 3 Mannschaften = 3 Spiele/Verein)
 - 4 bis 6 Mannschaften: 5 Spiele je Mannschaft pro
 Spielwochenende (4, 5 oder 6 Mannschaften = 5 Spiele/Verein)
 - 7 bis 9 Mannschaften: 7 Spiele je Mannschaft pro Spielwochenende (7, 8 oder 9 Mannschaften = 7 Spiele/Verein)
 - mehr als 9 Mannschaften: max. 11 Spiele je Spielwochenende für den Verein

Zur Begründung:

Die Schiedsrichter-Situation im HVSA ist seit einigen Jahren sehr angespannt. Für die Ansetzer in den Spielbezirken ist es daher zunehmend schwieriger alle Spiele mit Unparteiischen zu versorgen. Leider nutzen einige Vereine die durch das Wort "bestätigten" vorhandenen Spielraum und umgehen damit die Folgen einer Nichterfüllung des Ansetzungsschlüssels. Somit können Vereine derzeit auf Grund der aktuellen Formulierung einfach und ohne Folgen alle ihre Ansetzung "nicht bestätigen" und auch keine Spiele leiten. Dadurch wird der ganze Ansetzungsschlüssel hinfällig.

gez. Mario Schiech Schiedsrichterwart HVSA









Durch den Tagungsleiter/Beauftragten auszustellen.			
Beschlussvorlag geprüft und	ge wurde dur	ch das Erweiterte Präsidium	
• .	hlossen	□ abgelehnt.	
Beschluss:	12.11.2016 – 3		
Datum, Name, Unterschrift Tagungsleiter			



Einreicher: Präsidium HVSA

Betr.: Finanzordnung des HVSA, Neufassung

Siehe Anlage.

Finanz- und Gebührenordnung des HVSA, Stand: 01.01.2017

- § 0, Präambel
- § 1, Der Vizepräsident Finanzen
- § 2, Geschäftsjahr
- § 3, Kassenordnung
- § 4, Haushaltsplan
- § 5, Rechtsverbindlichkeiten
- § 6, Verfügungsrecht
- § 7, Rechnungsbeleg
- § 8, Ein- und Auszahlungen, Zahlungsfristen
- § 9, Kassenprüfer
- § 10, Gebühren
- § 11, Schlussbestimmungen

Anlage zur Finanz- und Gebührenordnung

§ 0, Präambel

Die Finanz- und Gebührenordnung regelt in Verbindung mit der Satzung des Handball-Verbandes Sachsen-Anhalt e. V. das Finanzwesen des Verbandes.

§ 1, Der Vizepräsident Finanzen – ↑ Top

- 1. Der Vizepräsident Finanzen verwaltet den Haushalt nach den Bestimmungen der Satzung und Ordnungen. Im Falle der fortlaufenden Verhinderung des Vizepräsidenten Finanzen hat das Präsidium ein Präsidiumsmitglied mit der Wahrnehmung der Geschäfte des Vizepräsidenten Finanzen zu beauftragen.
- 2. Der Vizepräsident Finanzen und die jeweiligen Schatzmeister der Gliederungen oder deren Vertreter sind für den in ihrem Verfügungsbereich liegenden Geldverkehr des HVSA sowie für die ordnungsgemäße Verwaltung der Finanzen und Führung der Bücher verantwortlich.
- 3. Der Vizepräsident Finanzen und die jeweiligen Schatzmeister der Gliederungen oder deren Vertreter haften für den Bestand der in ihrem Verfügungsbereich liegenden Barwerte und Guthaben.
- 4. Der Vizepräsident Finanzen und die jeweiligen Kassenprüfer der Gliederungen oder deren Vertreter haben darauf zu achten, dass die Zahlungsfristen eingehalten werden.
- 5. Der Vizepräsident Finanzen hat darauf zu achten, dass Gelder, die in absehbarer Zeit nicht benötigt werden, bestmöglich besichert verzinst angelegt werden. Auf dem Bankkonto ist nur ein solches Guthaben zu unterhalten, das für den Geschäftsbetrieb erforderlich ist.
- 6. Der Vizepräsident Finanzen hat gegen Beschlüsse über Ausgaben
 - a. für die keine Deckung im laufenden Geschäftsjahr vorhanden ist,
 - b. die nicht im Haushaltsplan vorgesehen sind und durch zusätzliche Einnahmen des lfd. Geschäftsjahres besichert werden können oder
 - c. durch die der genehmigte Haushaltsplan überschritten wird, Widerspruch zu erheben. Der Widerspruch setzt die weitere Vollziehung und Durchsetzung des betroffenen Beschlusses aus. Zur Abwendung eines drohenden Schadens und bei Gefahr im Verzug kann in Ausnahmefällen eine sofortige erneute Beschlussfassung durch das/den Präsidium/Vorstand herbeigeführt werden, wobei der Vizepräsident Finanzen entlastet ist.
- 7. Der Zahlungsverkehr wird grundsätzlich über Bankkonten abgewickelt.

§ 2, Geschäftsjahr – ↑ Top

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3, Kassenordnung – ↑ Top

- 1. Der Vizepräsident Finanzen des HVSA ist berechtigt, Geldbeträge einzunehmen und auszuzahlen. Für die Gliederungen des HVSA kann der Vizepräsident Finanzen die entsprechenden Aufgaben personenbezogen delegieren. Es entbindet ihn nicht von seiner Verantwortung über die Gesamtfinanzen des HVSA. Die Vollmachten sind in der Anlage zur Finanzordnung geregelt.
- 2. Die Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung erfolgt unter Verantwortung des Vizepräsidenten Finanzen. In den Gliederungen erfolgt dies durch vom Vizepräsidenten Finanzen bevollmächtigte Personen.
- 3. Soweit Gliederungen des HVSA eigene Bestimmungen dazu erlassen, müssen diese im Einklang mit dieser Finanz- und Gebührenordnung stehen. Bankkonten der Gliederungen sind Konten des HVSA und nur mit Genehmigung des Präsidenten und/oder des Vizepräsidenten Finanzen einzurichten und zu führen.
- 4. Die Einrichtung einer Büro-/Handkasse mit abzurechnendem Vorschuss ist durch den Vizepräsidenten Finanzen zu regeln. Die Vorschüsse sind, je nach Verbrauch, spätestens am Ende des Haushaltjahres abzurechnen.

§ 4, Haushaltsplan - 1 Top

- 1. Der Haushalt des HVSA besteht aus der Summe aller Einnahmen und Ausgaben für ein Geschäftsjahr. Er setzt sich zusammen aus den Teilhaushalten seiner Gliederungen, Kommissionen und Ausschüsse.
- 2. Reichen im laufenden Haushaltsjahr zwischenzeitlich die vorgesehenen Einnahmen und/oder Ausgaben zur Deckung der Verpflichtungen nicht aus, so ist durch das Erweiterte Präsidium auf Antrag ein Nachtragshaushalt zu beschließen.
- 3. Im Haushaltsplan ist eine Ausgabeposition "Zur besonderen Verwendung durch das Präsidium" in Höhe von bis zu 8% des Gesamthaushaltes, jedoch nicht mehr als 30.000 Euro, einzustellen. Die Mittel aus dieser Position dürfen auf Beschluss des Präsidiums auch kurzfristig und ausschließlich zweckgebunden für nicht im Haushaltsplan berücksichtigte, satzungsgemäße Aufgaben eingesetzt werden, soweit sich daraus keine weiteren Zahlungsverpflichtungen für kommende Haushaltsjahre ergeben. Das Präsidium hat gegenüber dem Erweiterten Präsidium über die Verwendung dieser Mittel im Einzelnen gesondert Rechenschaft abzulegen.
- 4. Die Buchungsunterlagen für das jeweilige Quartal einschließlich der Einnahme- und Ausgabedokumentationen (Aufzeichnungen, Kontoauszüge) übergeben die Gliederungen der Geschäftsstelle des Verbandes quartalsweise bis zum letzten des dem Quartal folgenden Monats. Zwecks Dokumentation der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit der Abrechnungen der Gliederungen werden diese von den Vorsitzenden der Gliederungen sowie dem jeweiligen Schatzmeister unterzeichnet. Die Unterlagen werden durch die Geschäftsstelle auf Vollständigkeit gesichtet. Nachreichungen, Zuarbeiten und Nacharbeiten zur Behebung von Unstimmigkeiten sind bis zum letzten des Folgemonats abzuschließen.
- 5. Auf der Grundlage der Quartalsabrechnungen erarbeitet der Vizepräsident Finanzen den vorläufigen Jahresabschluss bis zum Ende des ersten Quartals des Folgejahres. Die Rechenschaftslegung über den vorläufigen Jahresabschluss gegenüber dem erweiterten Präsidium/ dem Verbandstag erfolgt durch das Präsidium zeitnah.
- 6. Das Präsidium hat grundsätzlich im Folgejahr einen testierten steuerrelevanten Jahresabschluss vorzulegen. Er ist durch das Erweiterte Präsidium/ den Verbandstag zu bestätigen.
- 7. Aufgrund eines vorgelegten vorläufigen oder testierten Jahresabschlusses, zur Sicherung der Ausgeglichenheit eines Haushaltplanes, zur Deckung eines Nachtragshaushaltes bzw. zur Überbrückung von Liquiditätsengpässen kann das Erweiterte Präsidium/ der Verbandstag auf Antrag über die Bildung/die Auflösung von Rücklagen/-stellungen entscheiden.

§ 5, Rechtsverbindlichkeiten − ↑ Top

- 1. Rechtsverbindliche Verpflichtungen, Abschluss und Lösung von Verträgen können für den HVSA vornehmen:
 - a. die zur rechtsgeschäftlichen Vertretung des HVSA im Sinne des § 26 BGB berechtigten Präsidiumsmitglieder (vgl. § 13 Ziff. 2 der Satzung).
 - b. Personen, die für den Einzelfall vom Präsidenten/Präsidium schriftlich bevollmächtigt sind.

- 2. Finanzielle Verpflichtungen können im Rahmen des Haushalts zweckgebunden für die jeweilige Haushaltsstelle eingegangen werden von:
 - a. den Vorsitzenden der Verbandsausschüsse/-kommissionen für die ihnen zugewiesenen Haushaltspositionen
 - b. durch bevollmächtige Personen.

§ 6, Verfügungsrecht – ↑ Top

- Der Präsident, der Vizepräsident Finanzen und bevollmächtigte Personen erhalten Verfügungsberechtigung und Einzelzeichnungsbefugnis über die Konten des Verbandes. Die sonstigen Mitglieder des Präsidiums sind nur gemeinschaftszeichnend verfügungsberechtigt.
- 2. Die technische Abwicklung der genehmigten Zahlungen (Online-Banking bzw. Zahlungsvordrucke) erfolgt durch den Präsidenten, den Vizepräsidenten Finanzen und durch bevollmächtigte Personen.

§ 7, Rechnungsbeleg − ↑ Top

- 1. Über jede Einnahme und Ausgabe muss ein Beleg vorhanden sein, aus dem sämtliche erforderlichen Einzelheiten ersichtlich sind. Ausgabebelege und Abrechnungen werden vom Vizepräsidenten Finanzen oder bevollmächtigte Personen auf ihre Rechtmäßigkeit geprüft.
- 2. Alle Ausgabebelege sind vom jeweiligen Ressortleiter oder von einem seiner Vertreter/bevollmächtigte Person(en) mit dem Vermerk "Sachlich richtig" abzuzeichnen. Die Verbuchung der Belege hat laufend zu erfolgen.
- 3. Der Vizepräsident Finanzen hat vierteljährlich und spätestens drei Monate nach Geschäftsjahresabschluss dem Präsidium eine Übersicht über die Vermögensverhältnisse sowie über Einnahmen und Ausgaben vorzulegen.
- 4. Für verloren gegangene Belege sind durch die verantwortliche Gliederungen bzw. Ressorts Ersatzbelege anzufertigen, die vom Vizepräsidenten Finanzen oder durch eine bevollmächtigte Person unterzeichnet werden müssen.

§ 8, Ein- und Auszahlungen, Zahlungsfristen – ↑ Top

- 1. Bei den Einzahlungen an den HVSA ist auf den Einzahlungsbelegen neben einer genauen Absenderabgabe die Bezeichnung des Verwendungszweckes erforderlich. Fehlt bei eingehenden Beträgen eine dieser Angaben oder ist sie unzureichend, trägt der Einsender in jedem Falle die evtl. hieraus entstehenden Folgen. Der eingehende Betrag ist durch den Vizepräsidenten Finanzen oder durch bevollmächtigte Personen auf ein Verwahrkonto zu buchen.
- 2. Wird eine Zahlung frist- und formgerecht, jedoch nicht an den richtigen Empfänger bewirkt, so tritt die Entlastung des Schuldners erst mit dem Zahlungseingang beim berechtigten Empfänger ein.
- 3. Auszahlungsersuchen und Erstattungsanträge sind mit Namen, IBAN, BIC, Bezeichnung des Kreditinstitutes des Empfängers und Verwendungszweck (mit Bezeichnung der Kostenstelle und der Kontonummer der Buchführung laut Finanzplan) zu versehen.
- 4. Die Zahlungsfristen ergeben sich im Einzelnen aus Satzung und Ordnungen sowie Zusatzbestimmungen zu Ordnungen des HVSA. Zahlungsrückstände sind unter Setzung einer 14-tägigen Frist auslagenpflichtig (Mahngebühren § 10 Ziffer 9) anzumahnen. Nach erfolgter Mahnung ist entsprechend § 25 Ziffer 34 der Zusatzbestimmungen des HVSA zur Rechtsordnung DHB zu verfahren. Die zuständige Spielleitende Stelle für die Vereinsmannschaft, die im HVSA am höchsten eingestuft ist, ist zu informieren.
- 5. Soweit es dem Schuldner zur Einhaltung von Zahlungs- und Rechtsmittelfristen zur Abwendung von Sperren oder in ähnlichen Fällen auf den Nachweis fristgerechter Zahlung ankommt, obliegt ihm dieser Nachweis selbst.
- 6. Für die Zahlung des satzungsgemäßen Mitgliedsbeitrages (§ 10 Ziff. 1 Finanz- und Gebührenordnung) wird auf Grundlage der Mannschaftsmeldung des Vereins mit Stichtag 01.07. des Jahres (Spieljahresbeginn) eine Rechnung für die im Spielbetrieb der neuen Saison berücksichtigten Mannschaften erstellt. Der Beitrag ist für jede gemeldete Mannschaft, die nicht vor dem Stichtag zurückgezogen wurde, nach deren im Spielbetrieb letztlich praktizierten Staffelzugehörigkeit zu zahlen. Der Spielbeitrag in allen Ebenen wird zum 01.09. des laufenden Spieljahres fällig und ist nach Rechnungslegung in den jeweiligen Ebenen zu begleichen.

- 7. Auf Antrag werden Mitarbeitern des Verbandes, und der Gliederungen, Reisekosten und weitere Auslagen entsprechend der Reisekostenordnung des HVSA erstattet. Die Gliederungen können geringere Sätze als in der Reisekostenordnung des HVSA genannt, festlegen.
- 8. Weitere Auslagen der Mitarbeiter, insbesondere Porto- und Telefonauslagen, sind grundsätzlich vierteljährlich bei den jeweiligen Ressortleitern auf den Vordrucken des HVSA abzurechnen. Die Abrechnung des 4. Quartals hat bis zum 15.01. des Folgejahres zu erfolgen.
- 9. Den Mitgliedern des Präsidiums und den Vorständen der Gliederungen kann ein pauschaler monatlicher Auslagenersatz gewährt werden. Bei dieser Regelung sind die jeweils aktuellen gesetzlichen Vorschriften einzuhalten.
- 10. Die Kostenerstattung erfolgt grundsätzlich bargeldlos. Vergütungs- und Aufwandsentschädigungen werden nicht mehr erstattet, wenn sie nicht innerhalb von 4 Monaten nach ihrem Entstehen geltend gemacht werden.
- 11. Auf Antrag des Ressortleiters beim Vizepräsidenten Finanzen oder einer bevollmächtigten Person und auf dem entsprechenden Formular kann für geplante Ausgaben ein (Bar-)Vorschuss in den Grenzen von 100 € bis 3.000 € gewährt werden.

§ 9, Kassenprüfer – ↑ Top

- 1. Die vom Verbandstag/Bezirkstag/Kreistag gewählten Kassenprüfer haben die ordentliche Verwendung (satzungs- und ordnungsgemäß) und Verwaltung der Gelder zu prüfen. Die Kasse ist mindestens zweimal jährlich zu prüfen. Die Kassenprüfer haben sich dabei von der Ordnungsmäßigkeit der Kassenführung zu überzeugen.
- 2. Das Ergebnis dieser Prüfung ist dem Präsidenten mit einem Prüfungsprotokoll zuzustellen. Die Durchschrift jedes Protokolls erhält der Vizepräsident Finanzen.
- 3. Auf Grund dieser Berichte wird auf dem Verbandstag über die Entlastung des Präsidiums entschieden.

§ 10, Gebühren - ↑ Top

1. Mitgliedsbeiträge

Männer 220,00 Euro 220,00 Euro Frauen männliche Jugend A **70,00** Euro weibliche Jugend A 70,00 Euro männliche Jugend B **70,00** Euro weibliche Jugend B 70,00 Euro männliche Jugend C **70,00** Euro weibliche Jugend C 70,00 Euro männliche Jugend D 35,00 Euro weibliche Jugend D 35,00 Euro männliche Jugend E 10,00 Euro weibliche Jugend E 10.00 Euro Traditionsmannschaften 26,00 Euro

- 2. Gebühren und Spielabgaben für Internationale Freundschaftsspiele und Turniere für
 - I. die Genehmigung eines Internationalen Freundschaftsspieles für Erwachsenenmannschaften betragen 38,00 Euro
 - II. die Genehmigung nach a) für Nachwuchsmannschaften sind gebührenfrei
 - III. Spielabgaben werden nur für Heimspiele erhoben. Sie betragen für Mannschaften der
 - I. 1. Bundesliga 150,00 Euro
 - II. 2. Bundesliga 110,00 Euro
 - III. 3. Liga 90,00 Euro
 - IV. Oberliga 70,00 Euro
 - V. Sachsen-Anhalt-Liga 50,00 Euro
 - VI. Verbandsliga 50,00 Euro
 - VII. Bezirksliga und darunter 30,00 Euro

3. Aufnahmegebühr einer Handball-Abteilung bzw. eines Handballvereins 26,00 Euro.

4. Spielverlegungen

- I. Für Spielverlegungen werden Gebühren erhoben. Die Höhe der Gebühren wird in den jeweiligen Durchführungsbestimmungen zum entsprechenden Spieljahr festgelegt.
- II. Spielbezirke und Kreise können anderslautende Sätze festlegen, die jedoch nicht höher als die Gebühren auf HVSA-Ebene sein dürfen.
- III. Die Bearbeitungsgebühr für eine genehmigte Spielverlegung beträgt 10,00 Euro. Für eine Spielverlegung auf Grund von Lehrgangs-/Auswahlmaßnahmen des HVSA/DHB wird keine Bearbeitungsgebühr erhoben.

5. Paßgebühren

Vorgang	Einreichung über nuLiga		Einreichung über die Passstelle	
	Jugend	Erwachsene	Jugend	Erwachsene
Erstausstellung	kostenfrei	kostenfrei	5€	10 €
Vereinswechsel innerhalb des HVSA	kostenfrei	kostenfrei	5€	10 €
Vereinswechsel außerhalb HVSA	1		kostenfrei	kostenfrei
Umschreibung Jugend/ Senioren	kostenfrei		5€	
Antrag eines Ersatzspielausweis	5€	10 €	10 €	15 €
Namensänderung	kostenfrei	kostenfrei	5€	10 €
Wiederaufleben eines Passes			5€	10 €
Ausstellung Vertragsspielausweis				15 €
Ausstellung einer Zweitschrift Vertragsspielausweis				30 €
Vertragsspielausweises Vertragsspielausweises				10 €
Antrag § 15 Zweitspielrecht				15 €
Antrag §19 a/b (auch Förderlizenz)			5,00	
			Amateure	Vertragsspieler
Prüfung einer Erstspielberechtigung für ausländische Spieler/innen			15 €	30 €

6. Ausstellung von Lizenzen

- I. Ausstellung von (Zweitschriften für) Übungsleiter-Lizenzen
 - I. C/F-Lizenz 15,00 Euro
 - II. B-Lizenz 25,00 Euro

- II. Verlängerung von Lizenzen
 - I. C/F-Lizenz 5,00 Euro
 - II. B-Lizenz 15,00 Euro
- III. Bearbeitung von Anträgen zur A-Lizenz oder Diplomtrainerstudium, Antragsbearbeitung 8,00 Euro
- IV. Ausstellung von Schiedsrichter-Lizenzen
 - I. Ausstellung einer vorläufigen Schiedsrichter-Lizenz 5,00 Euro. Die Gebühr wird mit Teilnahme an der Grundausbildung fällig und ist mit dem Teilnehmerbeitrag durch die Lehrgangsleitung einzuziehen. Die Lehrgangsleitung stellt dem Vizepräsidenten Finanzen innerhalb von 4 Wochen nach Lehrgangstermin eine Teilnehmerliste der Grundausbildung zur Verfügung. Auf Grundlage der Teilnehmerliste belastet der HVSA zum Ende des Geschäftsjahres die jeweilige Gliederung mit den vereinnahmten Gebühren für die Schiedsrichter-Lizenzen.
 - II. Ausstellung von Schiedsrichter-Lizenzen kostenfrei
 - III. Verlängerung der Schiedsrichterlizenz 3,00 Euro
 - IV. Zweitschrift 10,00 Euro

7. Teilnehmergebühren für Lehrgänge

- I. Die Teilnehmergebühr für Übungsleiter-/Trainer- sowie Schiedsrichteraus- und weiterbildungslehrgänge wird von den Lehrgang ausgeschriebenen Gremien des HVSA und seiner Gliederungen festgelegt. Die Mindestgebühr beträgt grundsätzlich 10,00 Euro/Tag/Teilnehmer.
- II. Nehmen (von den Vereinen) gemeldete Lehrgangsteilnehmer am Lehrgang nicht teil, gilt folgende Kostenregelung:
 - I. ist die Lehrgangsgebühr bezahlt, so wird ein Drittel der Gebühr (dem Verein) erstattet.
 - II. ist die Lehrgangsgebühr noch nicht bezahlt, werden (dem Verein) zwei Drittel der Lehrgangsgebühr in Rechnung gestellt.

8. Auszeichnungsanträge

- I. Die Gebühr für Auszeichnungsanträge entsprechend der Ehrungsordnung beträgt für
 - I. Ehrenzeichen in Bronze 15,00 Euro
 - II. Ehrenzeichen in Silber 20,00 Euro
 - III. Ehrenzeichen in Gold 25,00 Euro
 - IV. alle weiteren höheren Grade und die Eintragung in das Ehrenbuch des HVSA 30,00 Euro
 - V. Förderer des Sports 15,00 Euro
- II. Werden Auszeichnungsanträge vom Präsidium abgelehnt, weil die Unterlagen eine Auszeichnung nicht rechtfertigen, so wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 5,00 Euro erhoben.

9. Mahngebühren

I. 1. Mahnung 15,00 €

II. 2. Mahnung 25,00 €, zzgl. Mitteilung an Spielleitende Stelle

10. Der Spielbeitrag wird jährlich vom Präsidium des HVSA und den jeweiligen Vorständen neu festgelegt und in den Durchführungsbestimmungen zum Spieljahr veröffentlicht.

§ 11, Schlussbestimmungen – ↑ Top

Soweit diese Finanzordnung, die Satzung oder sonstige Ordnungen des HVSA in einzelnen Finanzangelegenheiten keine Regelung enthält, trifft das Präsidium des HVSA die erforderlichen Entscheidungen. Vollmachten zur Finanzordnung (gültig bis zum Widerruf durch den Präsidenten/durch den Vizepräsidenten Finanzen des HVSA) – siehe Anlage.

Anlage zur Finanz- und Gebührenordnung des HVSA, Betr. § 11, Schlussbestimmungen, Vollmachten

Gliederung

HVSA, Geschäftsführer(GF) Denis Engel, Vollmacht für §§ 3.1, 3.2, 5.2, 6.1, 6.2, 7.1, 7.2, 7.4, 8.1, 8.11 HVSA, gem. Festlegung VP Finanzen und GF zuständige/r Mitarbeiter/in für Buchhaltung, Vollmachten für §§ 3.1, 3.2, 7.1, 8.1

HVSA, Vorsitzende Kommissionen/Ausschüsse, Vollmachten für §§ 7.1, 7.2

Gliederungen, Vorsitzender, Vollmacht für §§ 3.1, 3.2, 5.2, 6.1, 6.2, 7.1, 7.2, 7.4, 8.1, 8.11 Gliederungen, Schatzmeister, Vollmacht für §§ 3.1, 3.2, 5.2, 6.1, 6.2, 7.1, 7.2, 7.4, 8.1 Gliederungen, übrige Vorstandsmitglieder/Ressortleiter, Vollmacht für §§ 7.1, 7.2

Anlage zur Finanz- und Gebührenordnung (Mitgliedsbeiträge), Stand: 22.11.2014, zusätzliche Infos: keine − ↑ Top

Durch den Tagungsleiter/Beauftragten auszustellen.			
Beschlussvorlage wurde durch das Erweiterte Präsidium geprüft und			
□ beso	hlossen	□ abgelehnt.	
Beschluss:	12.11.2016 – 4		
Datum, Name, Unterschrift Tagungsleiter			



Einreicher: Präsidium HVSA

Betr.: Zusatzbestimmungen des HVSA zur Rechtsordnung des DHB

Siehe Anlage.

Zusatzbestimmungen des HVSA zur Rechtsordnung des DHB, Stand: 24.05.2014, zusätzliche Infos: Vollständige Fassung der RO DHB auf www.hvsa.de, Rubrik Formulare/Regelwerk – Satzung/Ordnungen als *.pdf-Downlaod bzw. auf der Internetseite des DHB unter www.dhb.de

- § 17/I, Strafbefugnis der Spielleitenden Stellen im HVSA
- § 25/I, Ordnungswidrigkeiten Geldbußen im HVSA
- § 25/II, Gebühren und Beschwerden
- § 27/I, Rechtsinstanzen im HVSA
- § 29/I, Zusammensetzung der Rechtsinstanzen im HVSA
- § 30/I
- § 44/I Gebühren und Auslagenvorschüsse im Bereich des HVSA
- § 44/II Weitere kostenrechtliche Bestimmungen

§ 17, Verfahren und Strafen bei Vergehen von Spielern und Mannschaftsoffiziellen innerhalb der Wettkampfstätte – ↑ Top

§ 17 / I Strafbefugnis der Spielleitenden Stellen im HVSA

- (1) Die Spielleitenden Stellen haben alle nach § 17 Ziffer 5 (RO/DHB) zulässigen Strafen zu verhängen. Nur wenn ihnen die danach möglichen Geldstrafen oder Sperren allein nicht ausreichend zu sein scheinen und sie zusätzlich die Verhängung anderer als nach § 17 Ziffer 5 (RO/DHB) zulässigen Strafen für notwendig erachten, haben sie einen entsprechenden Antrag {§ 18 Weitergehende Bestrafung (RO/DHB)} bei der zuständigen Rechtsinstanz zu stellen.
- (2) Persönliche Sperren, die 2 Monate und mehr betragen, sind sofort der Geschäftsstelle des HVSA mitzuteilen.
- (3) Wer wissentlich unrichtige Angaben bei Beantragung einer (zu einem Spielausweis) Spielberechtiging macht, ist für mindestens 6 Monate zu sperren. Zusätzlich können Geldstrafen, nicht unter 100,00 €, verhängt werden.

§ 25, Tatbestände und Bußgeldrahmen – ↑ Top

§ 25 / I Ordnungswidrigkeiten – Geldbußen im HVSA

Aufgrund der Ermächtigung des § 25 (4) werden für den Bereich des HVSA durch die Spielleitende Stelle und die Verwaltungsorgane Geldbußen für folgende weitere Ordnungswidrigkeiten verhängt:

Ziffer	Tatbestand	Geldbuße
24.	Eigenmächtige Spielplanveränderung	75,00 – 150,00 €
25.	Fehlender Briefumschlag, fehlendes bzw. ungenügendes Porto usw.	5,00€
26.	Einsatz von Spielerinnen und Spielern ohne gültigen Spielausweis	50,00 – 250,00 €
27.	. Mängel in der Spielkleidung je Mannschaft	
28.	28. Nichtbeachtung der §§ 7/I (Genehmigungsvermerke) und 73/I (Freundschaftsspiele) SPO HVSA 50,00 – 1	
29.	Verschuldetes Nichtantreten eines angesetzten – Schiedsrichters (Bezug: Ziff 16-RO-DHB) – Zeitnehmers (Bezug: Ziff 13-RO-DHB)	mind. 35,00 € mind. 25,00 € mind. 25,00 €

	– für alle Mannschaften	einfacher Spielbeitrag	
36.1	Zieht ein Verein eine zum Spielbetrieb gemeldete Mannschaft (Meldetermin 01.05. des Jahres) nach dem 30.06. des Jahres in Schriftform zurück, so gelten folgende Geldbußen in Höhe von		
36.	Zurückziehungen:		
35.	Die Spielleitende Stelle kann für Ordnungswidrigkeiten, die in vorstehendem Bußgeldkatalog nicht aufgeführt sind, Geldbußen verhängen. In den aktuell geltenden Ausschreibungen, Durchführungsbestimmungen oder Richtlinien müssen diese zusätzlichen Ordnungswidrigkeitstatbestände geschaffen sein. Die Spielbezirke und Kreise können anderslautende Sätze festlegen, die jedoch nicht höher als die Sätze auf HVSA-Ebene sein dürfen.		
34.	Werden ausgesprochene Geldbußen für Ordnungswidrigkeiten und Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem HVSA (einschließlich seiner Gliederungen) nicht fristgemäß bezahlt und eine Mahnung (nach Erinnerung und einer erneuten Fristsetzung) nicht beachtet, tritt nach Ablauf dieser Frist ein: Durch das Verwaltungsorgan des HVSA ist in der Mahnung die Mannschaft zu benennen, die gesperrt werden soll. Dies ist die höchstklassige Mannschaft im HVSA – Bereich.		
33.	Generell wird bei der Verhängung einer Geldbuße infolge einer Ordnungswidrigkeit eine Bearbeitungsgebühr erhoben	5,00€	
32.	Nichteinhaltung von Fristen, Verstöße gegen Durchführungsbestimmungen, Richtlinien, Festlegungen	10,00 – 100,00	
31.	Fehlen von Spielausweisen beim Punkt- oder Pokalspiel – je Ausweis (Bezug: Ziff 11-RO-DHB) – maximal	mind. 5,00 t	
30.2	Rückgabe von durch Schiedsrichter des Vereins zu leitenden Spielen: – mehr als 20% – 200,00 Euro – mehr als 50% – 500,00 Euro		
	 im ersten Jahr 200,00 Euro im zweiten Jahr 300,00 Euro Zuzüglich wird der im obersten Bereich spielenden aktiven Mannschaft (bis zur Sachsen-Anhalt-Liga) für jeden fehlenden Schiedsrichter ein Punkt aberkannt (max. 6 Punkte je Verein/Saison). Eine Punktaberkennung bei Jugendmannschaften ist nicht zulässig. jedes weitere Jahr zzgl. 100,00 Euro gegenüber dem Vorjahr Beibehaltung der Regelungen zur Punktaberkennung (siehe oben). 		
30.1	Nichtbefolgung der Schiedsrichter-Auflage durch den Verein, pro fehlendem Schiedrichter:	-	
30.	Schiedsrichtergestellung (siehe § 5, Ziffer 1a Satzung DHB und Schiedsrichterordnung des HVSA)		
	– Sekretärs (Bezug: Ziff 13-RO-DHB)		

36.2	Zieht ein Verein eine zum Spielbetrieb gemeldete Mannschaft nach dem 31.08. des Jahres in Schriftform zurück, so gelten folgende Geldbußen in Höhe von	
	– für alle Mannschaften	dreifacher Spielbeitrag
36.3	Für jede gemeldete Mannschaft zum Stichtag 01.07. d. Jahres sind der Mitglieds- und Spielbeitrag zu entrichten. (siehe § 10 Ziffer 1 Finanz- und Gebührenordnung HVSA und Durchführungsbestimmungen, Punkt C. Wirtschaftliche Bestimmungen)	

§ 25, Tatbestände und Bußgeldrahmen (RO/DHB) – ↑ Top

§ 25/II Gebühren und Beschwerden

Soweit Beschwerden in der RO für gebührenpflichtig erklärt worden sind, ist ein Viertel der sonst für die Hauptsache bestimmten Gebühr zu zahlen. Die Zahlung eines Auslagenvorschusses bei Einlegung von Beschwerden entfällt.

§ 27, Rechtsinstanzen (RO/DHB) - ↑ Top

- § 27 / I Rechtsinstanzen im HVSA
- (1) Sportgerichte entscheiden mit den auf den Verbands-, Spielbezirks- und Kreistagen gewählten Mitgliedern
- (2) Steht im Einzelfall kein gewähltes Mitglied der Rechtsinstanz zur Verfügung, kann ausnahmsweise der Vorsitzende der Rechtsinstanz andere geeignete Personen zur Mitwirkung im Sportgericht bestimmen.

§ 29, Zusammensetzung der Rechtsinstanzen – ↑ Top

§ 29/I Zusammensetzung der Rechtsinstanzen im HVSA

Die Mitglieder der Bezirkssportgerichte werden durch die Bezirkstage gewählt. Den Vorsitzenden des Verbandssportgerichts und den Vorsitzenden sowie die Mitglieder des Oberverbandssportgerichts wählt der Verbandstag des HVSA. Die Vorsitzenden der Bezirkssportgerichte sind zugleich Mitglied im Verbandssportgericht.

Soweit in Berufungsverfahren das Verbandssportgericht zuständig ist, ist der jeweilige Vorsitzende des Bezirkssportgerichts, welches in 1. Instanz entschieden hat, von der Mitwirkung an Verfahren und Entscheidung ausgeschlossen. Für Verfahren 1. Instanz des Verbandssportgerichts soll derjenige Vorsitzende des Bezirkssportgerichts, in dessen Spielbezirk der betroffene Verein oder die vom Verfahren betroffene Gliederung, Offizielle, Spieler/in oder Verwaltungsinstanz seinen Sitz hat, nicht mitwirken.

§ 30, Zuständigkeit der Rechtsinstanzen – ↑ Top

§ 30/I

- 1. Bezirkssportgericht (BzG) für:
- 1.1. Verfahren gegen Vereine und deren Mitglieder der durch die Kreise und Bezirke im Meisterschafts- und Pokalspielverkehr betreuten Spielklassen und der Freundschaftsspiele zwischen Mannschaften der eigenen Kreise und Bezirke,
- 1.2. Streitigkeiten zwischen Vereinen, soweit alle am Verfahren beteiligten Vereineihren Sitz im gleichen Bezirk haben
- 1.3. Verfahren gegen die Verwaltungsorgane der eigenen Kreise und des eigenen Bezirks sowie deren Mitglieder,

- 1.4. Einsprüche gegen Entscheidungen der Spielleitenden Stellen und anderer Verwaltungsinstanzen des eigenen Kreises und Bezirks.
- 2. Verbandssportgericht (VSpG) in erster Instanz für:
- 2.1. Verfahren gegen Vereine und deren Mitglieder der auf Verbandsebene geführten Spielklassen,
- 2.2. Streitigkeiten zwischen Kreisen und Bezirken oder Vereinen, die verschiedenen Kreisen oder Bezirken angehören,
- 2.3. Verfahren gegen die Verwaltungsinstanzen auf Verbandsebene sowie deren Mitglieder,
- 2.4. Einsprüche gegen Entscheidungen der Spielleitenden Stellen und anderer Verwaltungsinstanzen auf Verbandsebene in zweiter Instanz für:
- 2.5. Berfungen und Beschwerden gegen Urteile und Beschlüsse der Bezirkssportgerichte.
- 3. Oberverbandssportgericht (OVSpG)
- 3.1. Gericht in zweiter Instanz für Berufungen und Beschwerden gegen Urteile und Beschlüsse des Verbandssportgerichtes des HVSA,
- 3.2. Gericht in dritter Instanz für Revisionen und Beschwerden gegen Urteile und Beschlüsse des Verbandssportgerichtes des HVSA, soweit dieses in zweiter Instanz tätig geworden ist. Gemäß § 30 Abs. 2c) kann statt des VG das Bundesgericht des DHB als Revisionsinstanz angerufen werden.
- 3.3. Verfahren gegen Verbandsorgane und deren Mitglieder (in erster Instanz),
- 3.4. Auslegungen der Satzung und der Ordnungen des HVSA (in erster Instanz).

§ 44, Gebühren und Auslagenvorschüsse – ↑ Top

- § 44/I Gebühren und Auslagenvorschüsse im Bereich des HVSA
- (1) Keine Gebühren werden erhoben bei
- a) Einsprüchen der Sport- oder Verwaltungsinstanzen in eigenen Angelegenheiten
- b) Anträgen der Verwaltungs- oder Sportinstanzen auf Bestrafung von Spielern, Mannschaften, Handballabteilungen, Schiedsrichtern, Sekretären, Zeitnahmern oder anderen Mitarbeitern.
- (2) Bei Einlegung von Rechtsbehelfen in allen anderen Fällen sind im Voraus Gebühren und soweit erforderlich Verhandlungskostenvorschüsse auf eines der Konten des HVSA bzw. des jeweils zuständigen Spielbezirkes bzw. des jeweils zuständigen Kreises zu zahlen.
- (3) Die Gebühren für die Einleitung eines Verfahrens durch Antrag betragen beim
- a) Oberverbandssportgericht 100,00 €
- b) Verbandssportgericht 50,00 €
- c) Spielbezirkssportgericht 25,00 €
- d) Kreissportgericht 25,00 €
- (4) Die Gebühren für die Einlegung eines Einspruches betragen für eine
- a) Verbandsmannschaft 50,00 €
- b) Spielbezirksmannschaft 25,00 €
- c) Kreismannschaft 25,00 €
- (5) Die Gebühren für die Einlegung einer Berufung beim Spielbezirkssportgericht betragen 50,00 €
- (6) Die Gebühren für die Einlegung einer Berufung beim Verbandssportgericht betragen 100,00 €
- (7) Die Gebühr für die Einlegung der Berufung in allen anderen nicht unter den Ziffern (5) und (6) aufgeführten Fällen beträgt 150,00 €
- (8) Der Vorsitzende einer Rechtsinstanz kann die Behandlung eines Rechtsbehelfes davon abhängig machen, dass ein angemessener Verhandlungskostenvorschuss gezahlt oder, falls der bereits gezahlte nicht ausreichend zu sein scheint, ein angemessener kostendeckender Betrag nachgeschossen wird.

§ 44/II Weitere kostenrechtliche Bestimmungen

Es sind Gebühren zu zahlen für:

- (1) den Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand § 43 Ziff. (1) RO DHB keine
- (2) eine Beschwerde gegen den die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand verweigernden Beschluss § 43 Ziff
- (4) RO DHB 1/4 der in der Hauptsache zu zahlenden Gebühr.
- (3) Beschwerden gegen die Verwerfung eines Rechtsmittels wegen Unzulässigkeit § 43 Ziff. 1 Abs. 2 Satz 1 RO keine,
- (4) Beschwerden gegen die Verwerfung eines Rechtsmittels wegen Unzulässigkeit § 47 RO keine,
- (5) Beschwerden gegen die Zusammensetzung der Mítglieder der Rechtsinstanzen § 48 Ziff. 4 RO keine,
- (6) Beschwerden gegen die Verhängung einer Geldbuße gegen nicht erschienene Zeugen Beteiligte und Sachverständige \S 54 Ziff. 4 RO 1/4 der Gebühr in der Hauptsache,
- (7) den Antrag auf Beseitigung von Formfehlern keine,
- (8) Beschwerden gegen einen Beschluss, mit dem die Beseitigung von Formfehlern abgelehnt worden ist § 31 Ziff. 2 und 3 RO keine,
- (9) den Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens § 33 Ziff. 1 RO beim
- a) Verbandssportgericht des HVSA 50,00 €,
- b) Kreissportgericht 10,00 €.
- (10) Verhandlungskostenvorschüsse in angemessener Höhe können von dem Vorsitzenden der Rechtsinstanz gefordert werden. In jedem Falle sind zu zahlen beim
- a) Verbandssportgerichtdes HVSA nach Aufforderung.
- (11) Beschwerden gegen die Zurückweisung des Antrages auf Wiederaufnahme des Verfahrens § 33 Ziff. 4 RO 1/4 der Gebühren zu Ziff. 9.

Durch den Tagungsleiter/Beauftragten auszustellen.		
Beschlussvorlage wurde durch das Erweiterte Präsidium geprüft und		
□ beso	chlossen	□ abgelehnt.
Beschluss:	12.11.2016 – 5	
Datum, Name, Unterschrift Tagungsleiter		



Einreicher: Präsidium und Finanzkommission HVSA

Betr.: Haushaltsplan 2017

Siehe Anlage.